



Grußwort

anlässlich des Landesverbandstags
des Bayerischen Gerichtsvollzieherbundes e.V.

am 28. Juni 2014
in Regensburg / OT Irl

Übersicht

Begrüßung

Würdigung der Gerichtsvollzieher

Diskussion um das freie Bürosystem

Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der
Zwangsvollstreckung

- Ziele / Erfolge der Reform
- Anstrengungen bei der Umsetzung der Reform
- Anstieg der Geschäftsbelastung
- offene Probleme bei der Umsetzung der Reform und Abhilfemaßnahmen
(legislatorisch, IT-technisch, organisatorisch, personell)

Neues Dienstrecht und Vollstreckungsvergütung der
Gerichtsvollzieher

Dank / Schluss

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Einleitung

Ihrer freundlichen Einladung zum diesjährigen Landesverbandstag des Bayerischen Gerichtsvollzieherbundes bin ich sehr gerne gefolgt.

Mit dem Vorstand Ihres Verbands habe ich bereits vor einigen Monaten ein ausführliches und wie ich finde, konstruktives Gespräch geführt. Gespräche mit den Verbandsspitzen sind wichtig. Genauso wichtig ist mir aber der persönliche Kontakt zu allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bayerischen Justiz. Um aus erster Hand zu hören, wo die Dinge gut laufen und wo der Schuh drückt. Deshalb bin ich heute hier!

Anrede!

Würdigung der
Gerichtsvollzieher

Ihre Tätigkeit als Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist nicht nur fachlich anspruchsvoll, sondern oft auch menschlich belastend. Aber ohne die Gerichtsvollzieher besäße Justitia nur ein stumpfes Schwert. Sie dienen dem Rechtsfrieden genauso wie unserer Wirtschaftsordnung. Für Ihren hervorragenden Einsatz gerade auch in schweren Zeiten, wie wir sie im Moment erleben - dazu später -, danke ich Ihnen ganz herzlich.

Regensburg als
Versammlungsort

Sie haben mit **Regensburg** einen sehr geeigneten Ort für Ihre Versammlung gewählt.

Seit dem Jahr 1582 wurden fast alle Reichstage des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in Regensburg abgehalten. Nicht selten – je nach der Bedeutung der zu behandelnden Themen – ließen sich Kaiser, Fürsten und Landstände dabei durch Gesandte vertreten. Die Regensburger Gesandtenstraße legt von dieser Praxis ein beredtes Zeugnis ab.

Ohne hier unmittelbare Parallelen ziehen zu wollen, könnte aber der Umstand, dass das Justizministerium hier und heute nicht allein auf der Gesandtenebene vertreten ist, den nicht ganz unzutreffenden Eindruck hervorrufen, dass die Themen, die sich derzeit im Gerichtsvollzieherdienst stellen, sehr bedeutsam sind.

Überleitung zur
aktuellen Diskussion
um die Zukunft des
freien Bürosystems

Noch älter als die Tradition der Reichstage in Regensburg ist das **Amt des Gerichtsvollziehers**, das seine Wurzeln im germanischen Recht des frühen Mittelalters findet. Als bekannteste Figur unter den Vollstreckungsorganen des Mittelalters ist der **Fronbote** anzusehen, dessen Überlieferung der eingehenden Darstellung durch **Eike von Repgow** im **Sachsenspiegel** zu verdanken ist. Der Fronbote hatte keine festen Bezüge, sondern erhielt für seinen Unterhalt bestimmte „Diensteinnahmen“ und Naturalien; er hatte eine gesellschaftlich bedeutsame Stellung inne und besaß weitreichende Befugnisse.

Unter dem Einfluss des *code de procédure*, der durch Napoleon auch in den besetzten rheinischen Gebieten Deutschlands eingeführt worden war, etablierte sich in Bayern ab 1869 ein gebührenfinanziertes **freies Gerichtsvollzieherwesen**, das weitgehend dem des französischen *huissiers* entsprach. Auf der Grundlage der Regelung in § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 entschied sich Bayern damals für ein **Amtssystem**, bei dem die Gerichtsvollzieher unter der Leitung des Amtsgerichtsvorstands in einer „Gerichtsvollzieherei“ vereinigt waren und ein festes Gehalt sowie Gebührenanteile erhielten.

Erst mit Wirkung vom 1. Januar 1961 führte Bayern auf der Grundlage der neu geschaffenen Gerichtsvollzieherordnung anstelle des Amtssystems das **Konzept des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer und eigenem Personal** sowie einem fest zugewiesenen Bezirk ein, das bis heute fortbesteht.

Fortbestand des freien Bürosystems

Um es gleich vorweg zu sagen: **Ich beabsichtige nicht, das freie Bürosystem der Gerichtsvollzieher abzuschaffen** und statt dessen das Amtssystem in Bayern wieder einzuführen, also die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher räumlich und organisatorisch wieder in die Amtsgerichte einzugliedern.

Diese Frage ist, wie Sie alle wissen, jüngst - auch für uns überraschend - in den Blick geraten, wobei - dies ging immer ein wenig unter - neben einer Rückkehr zum Amtssystem auch Verbesserungen innerhalb des freien Bürosystems Teil des Diskussionsbeitrags waren.

Nachdem uns der Diskussionsbeitrag erreicht hatte, hat unser Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 klar zum Ausdruck gebracht, dass der Personalstand des öffentlichen Dienstes in Bayern nicht weiter steigen darf.

Eine Rückkehr zum Amtssystem könnte also schon aufgrund dieses Stellenstopps nicht umgesetzt werden. Denn die Abkehr vom freien Bürosystem würde bedeuten, dass die Aufgaben, die gegenwärtig durch das von den Gerichtsvollziehern beschäftigte Büropersonal erledigt werden, durch justizeigenes Personal wahrgenommen werden müssten. Dies wäre ohne eine große Zahl neuer Stellen im Servicebereich nicht zu bewältigen. Wir wären auch nicht in der Lage, diese neuen Stellen durch anderweitige Stellenstreichungen gegenzufinanzieren. Aus alledem folgt, dass eine Abkehr vom freien Bürosystem - wie schon bisher - nicht auf der Tagesordnung steht.

Ich denke, es ist hier und heute eine gute Gelegenheit, dies klarzustellen, auch um Missverständnissen und Verunsicherung vorzubeugen.

Richtig ist, dass die Organisation der Gerichtsvollzieher wegen der aktuellen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde, unter der Leitung der im Justizministerium angesiedelten „Koordinierungsstelle Organisation“ untersucht werden soll.

Unser **Anliegen** dabei ist es, den **Gerichtsvollzieherinnen** und **Gerichtsvollziehern bei der Bewältigung ihrer nicht einfachen Arbeit die notwendige Hilfestellung zu geben.** Es geht also darum, unter enger Einbindung der Interessensvertretungen der Gerichtsvollzieher - und damit auch des Bayerischen Gerichtsvollzieherbundes - ergebnisoffen zu prüfen, wie die Aufgabenerfüllung der Gerichtsvollzieher erleichtert werden könnte.

Es geht also um **organisatorische Fortentwicklungen und Verbesserungen innerhalb des freien Bürosystems** und nicht darum, eine Abkehr vom freien Bürosystem vorzubereiten, das von vielen Ihrer Kolleginnen und Kollegen und auch vom Bayerischen Gerichtsvollzieherbund als eines der Kernelemente des heutigen Berufsbilds des Gerichtsvollziehers angesehen und wertgeschätzt wird.

Anrede!

Überleitung zur
Umsetzung der
Reform der
Sachaufklärung in
der Zwangsvoll-
streckung

Das Stichwort "**Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**" ist bereits gefallen. Hierauf möchte ich im Folgenden ausführlich eingehen, nachdem die Umsetzung der Reform weiterhin erhebliche Probleme bereitet, die gelöst werden müssen.

Ziele / Erfolge der
Reform

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist eine **ganz wichtige Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts** gelungen. Gläubiger und Rechtsverkehr stehen durch die Reform deutlich besser da als zuvor. In Erinnerung rufen möchte ich nur folgende Punkte der Reform:

Der Gläubiger kann nun direkt vom Schuldner eine **Vermögensauskunft** verlangen, um sich darüber zu informieren, ob etwas und gegebenenfalls was beim Schuldner zu holen ist. Er muss nicht mehr erst den Versuch unternehmen, beim Schuldner bewegliches Vermögen zu pfänden. Auch hat er unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Angaben des Schuldners zu überprüfen, indem er über Sie, die Gerichtsvollzieher, Auskünfte von Dritter Seite einholt. Diese Möglichkeit hatte es bisher nicht gegeben.

Der Gläubiger war bislang darauf angewiesen, dass der Schuldner wahrheitsgemäße Angaben macht. Drittauskünfte kann der Gläubiger auch einholen, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft pflichtwidrig nicht abgibt. Zugleich werden solche Schuldner nun sofort und nicht nur für den Fall, dass ein Haftbefehl erlassen wird, in das Schuldnerverzeichnis eingetragen. Damit haben sich die Sanktionen gegen Schuldner, die einfach nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft erscheinen - und davon gibt es, wie Sie alle wissen, sehr viele - , verschärft.

Auch der Zugang zum **Schuldnerverzeichnis**, das den Rechtsverkehr vor illiquiden Schuldnern warnen soll, wurde entscheidend verbessert. Statt dezentral geführter Schuldnerverzeichnisse bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten haben wir jetzt in allen Ländern zentrale Vollstreckungsgerichte, die das Schuldnerverzeichnis landesweit führen. Mittels des bundesweiten Vollstreckungsportals kann der Bürger über das Internet Abfragen aus den Schuldnerverzeichnissen durchführen. Die Auskunftserteilung aus dem Schuldnerverzeichnis ist damit wesentlich bürgerfreundlicher geworden.

Enorme Anstrengungen bei der Umsetzung der Reform

Die beschriebenen Verbesserungen des Zwangsvollstreckungsrechts haben **enorme Umsetzungsanstrengungen** erfordert und erfordern sie noch heute.

Es mussten die **technische Voraussetzungen** geschaffen werden, damit die Kommunikation zwischen den Gerichtsvollziehern und weiteren Vollstreckungsbehörden - hier sind insbesondere die Finanzämter zu nennen - und dem jeweiligen zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch ablaufen kann, wie es die Reform vorsieht.

Es mussten **zentrale Vollstreckungsgerichte eingerichtet und diese mit der technischen Infrastruktur ausgestattet** werden, um das Schuldnerverzeichnis elektronisch führen und die Vermögensverzeichnisse elektronisch verwalten zu können.

Es musste ein **länderübergreifendes Vollstreckungsportal geschaffen** werden. Es musste mit Behörden, die bislang nichts mit der Zwangsvollstreckung zu tun hatten, die aber nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen jetzt den Gerichtsvollziehern Auskünfte erteilen müssen, verhandelt werden, wie die Auskunftseinholung abzulaufen hat.

Es mussten vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnungen die **rechtlichen Grundlagen für die elektronische Führung des Schuldnerverzeichnisses und die Beauskunftung hieraus** sowie für die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse und deren Abruf gelegt werden.

Die **Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher** mussten ihre **Büros auf die elektronische Vorgangsbearbeitung umstellen**, also entsprechende Hard- und Software anschaffen. Die Gerichtsvollziehersoftwareanbieter mussten ihre **Programme anpassen** und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der Anwendung dieser Programme schulen.

Es mussten nicht zuletzt **neue Gebührentatbestände** geschaffen werden.

Und schließlich mussten unsere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum **neuen Recht fortgebildet** werden. Durch das in Bayern entwickelte Konzept der Multiplikatorenschulungen konnten wir die Gerichtsvollzieher bereits vor der Umsetzung der Reform auf die damit verbundenen Änderungen vorbereiten. In intensiven und umfassenden Schulungen haben eigens dafür ausgebildete Referentinnen und Referenten den bayerischen Gerichtsvollziehern auch das rechtliche Rüstzeug vermittelt, um die Auswirkungen der Reform in ihrer täglichen Arbeit bewältigen zu können.

Mit dieser frühzeitigen, umfassenden und intensiven Unterstützung hat Bayern eine Vorreiterrolle eingenommen. Viele andere Bundesländer haben unser Modell kopiert oder importiert.

Dies alles ist nur ein Ausschnitt dessen, was zur Umsetzung der Gesetzesreform notwendig war.

Es ist vor diesem Hintergrund natürlich zu bedauern, aber nicht verwunderlich, dass bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2013 alle zwingenden Bestandteile der Reform zwar umgesetzt waren, aber **noch kein perfekt eingerichtetes und funktionierendes System** bestand und auch vieles zu diesem Datum Vorhandene erst in letzter Minute fertiggestellt werden konnte.

Das ist in erster Linie zu Lasten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gegangen. Sie mussten sich nicht nur auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die neuen Aufgaben und die neuen Arbeitsabläufe einstellen, sondern auch mit den Anlaufschwierigkeiten zu Recht kommen, die bei solchen Umstellungen insbesondere bei komplexen technischen Neuerungen praktisch immer auftreten.

Anstieg der
Geschäftsbelastung

Außerdem ist mit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes auch die **zuvor sehr günstige Geschäftsbelastung im bayerischen Gerichtsvollzieherdienst spürbar und dauerhaft gestiegen.**

Noch im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Geschäftsbelastung bayernweit nach dem sog. Bad Nauheimer Schlüssel rd. 0,93 Pensen. Auch wenn der Bad Nauheimer Schlüssel nicht mehr valide ist, kann er - vor allem in der Rückschau und beim Vergleich mit der Belastungssituation in anderen Ländern - durchaus als Indikator dienen. Danach hatte die Belastung im Gerichtsvollzieherdienst seit dem Jahr 1999, in dem ein Spitzenwert von 1,45 Pensen erreicht wurde, kontinuierlich abgenommen und im Jahr 2012 den Tiefststand - nämlich wie gesagt 0,93 Pensen - erreicht. Die Geschäftsbelastung der bayerischen Gerichtsvollzieher zählte damit im bundesweiten Vergleich zu den geringsten.

Durch die neuen Aufgaben, die mit der Reform der Sachaufklärung verbunden sind, liegt die Geschäftsbelastung im Gerichtsvollzieherdienst nun deutlich höher.

Anrede!

Dank an die
Gerichtsvollzieher

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen **bedanken** und Ihnen **meine Anerkennung aussprechen** für Ihren großen Einsatz und das hohe Engagement, mit dem Sie die Herausforderungen dieser richtigen, aber auch sehr tiefgreifenden und komplexen Reform angenommen haben.

Überleitung zu den offenen Problemen und den Abhilfemaßnahmen

Heute im Juni 2014 sind wir ein **ganzes Stück bei der Umsetzung der Reform vorangekommen**. Aber es sind - das muss man einräumen - immer noch **einige Baustellen offen**, die wir unter Einbindung der Personalvertretungen und Berufsverbände intensiv bearbeiten.

Auf die wichtigsten dieser Baustellen, nämlich den Rechtsrahmen, die IT, die Organisation und personelle Fragen, möchte ich jetzt im Einzelnen eingehen:

Baustelle
"Rechtsrahmen"
amtliches Formular für den Vollstreckungsauftrag fehlt

Was den **rechtlichen Rahmen** betrifft, ist ein leider noch immer offener Punkt das **Fehlen eines amtlichen Formulars für den Vollstreckungsauftrag**.

Es existiert ein guter Mustervordruck des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, der von einem Teil der Gläubiger benutzt wird, aber es gibt natürlich auch Gläubiger, die mit anderen Formularen oder selbst entworfenen Formulierungen arbeiten. Aus Ihren Kreisen war zu Recht immer wieder zu hören, dass es hier einen vorgeschriebenen Vordruck geben sollte. **Die Befugnis, einen solchen Vordruck durch Rechtsverordnung festzulegen, liegt beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.** Dieses hat seit längerem angekündigt, von der Ermächtigung Gebrauch machen zu wollen, hat dieses Vorhaben aber bislang nicht umgesetzt.

Mein Haus hat daher wie viele andere Justizverwaltungen immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig und dringlich uns der Erlass dieser Rechtsverordnung und die Festlegung eines amtlichen Vordrucks ist. Den Entwurf eines Vordrucks von zwei geplanten Formularen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ende letztes Jahres schließlich auch vorgelegt. Wir haben dazu nach Beteiligung unserer Praxis Stellung genommen. Ich erwarte, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jetzt auch seine Ankündigung wahrmacht, noch in diesem Jahr die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, und werde - falls erforderlich - darauf drängen.

Unklarheiten und
Lücken im
Reformgesetz

Des Weiteren zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, dass die **gesetzlichen Bestimmungen in manchen Punkten nicht hinreichend klar sind oder Lücken enthalten**. Beispielhaft möchte ich nur den Streit um die Frage erwähnen, ob eine öffentliche Zustellung der Eintragungsanordnung zulässig ist und wer sie gegebenenfalls anordnen kann, sowie das Problem, ob und unter welchen Umständen die für einen Gläubiger eingeholte Drittauskunft auch an einen anderen Gläubiger weitergegeben werden darf.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dazu die Vorbereitung einer Gesetzesinitiative angekündigt, durch die zwingend vom Gesetzgeber zu beantwortende Rechtsfragen im Wege einer Gesetzesänderung geklärt werden sollen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen befinden hier in einem engen fachlichen Austausch und mein Haus hat, soweit das bisher veranlasst war, auch Praxisbefragungen durchgeführt, deren Ergebnisse in unsere Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingeflossen sind. Wir werden Sie natürlich auch weiterhin an den fachlichen Überlegungen beteiligen.

Gesetz steht z.T. zügigem Verfahren entgegen

Eine weitere Erfahrung ist, dass die gesetzlichen Vorschriften in einzelnen Punkten eine zügige Durchführung des Vollstreckungsverfahrens behindern.

Praxisumfrage und Vorschläge des Bayer. Gerichtsvollzieherbundes

Dies hat insbesondere eine Praxisbefragung unter Beteiligung der Berufsverbände einschließlich des Bayerischen Gerichtsvollzieherbundes gezeigt, die mein Haus im Februar diesen Jahres zu der ganz allgemeinen Frage durchgeführt hat, was an den neuen gesetzlichen Bestimmungen geändert werden sollte. Der **Bayerische Gerichtsvollzieherbund hat hierzu fundierte Vorschläge gemacht, die mein Haus gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auch aufgegriffen hat.**

Dies gilt zum einen für Ihren Vorschlag, die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu kombinieren mit dem Erlass einer Eintragungsanordnung wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft für den Fall, dass der Schuldner nicht zum Termin erscheint. Hier besteht allerdings die Schwierigkeit, dass dem Schuldner gegen die Eintragungsanordnung ein Widerspruchsrecht zusteht, das ihm nicht genommen werden darf. Es muss daher eine Lösung gefunden werden, durch die das Widerspruchsverfahren mit der vorgezogenen Eintragungsanordnung in Einklang gebracht werden kann.

Zum anderen unterstützen wir auch Ihre Anregung, bei der Ladung zum Termin auf Abgabe der Vermögensauskunft auf die zwingende Gewährung einer Zahlungsfrist zu verzichten, wenn dem Schuldner schon in einem früheren Verfahrensabschnitt eine entsprechende Zahlungsfrist gesetzt worden war.

Schließlich hält mein Haus auch Ihre Forderung nach einer Änderung des § 143 GVGA für berechtigt. § 143 GVGA sieht derzeit vor, dass der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mit den Akten erst weitergegeben wird, wenn die Eintragungsanordnung vollzogen wurde. Eine rechtliche Grundlage für diesen Vorrang des Eintragungsverfahrens ist, wie Sie zu Recht angemerkt haben, nicht erkennbar.

Diesbezüglich läuft daher gerade der Abstimmungsprozess mit den anderen Justizverwaltungen.

Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich im Gesetzgebungsverfahren letztlich durchsetzen lassen werden. Sie können aber versichert sein, dass sich mein Haus weiterhin dafür einsetzen wird, Unklarheiten im Gesetz zu beseitigen und Hindernisse für ein effektives, zügiges Verfahren auszuräumen, soweit dem Verfassungs- und insbesondere Datenschutzrecht nicht entgegensteht.

Baustelle "IT"

Nun zum IT-Bereich:

Zur **Beschaffung** der infolge der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung **erforderlichen Hard- und Software** wurde, wie Sie wissen, den Gerichtsvollziehern eine **Einmalzahlung** **zur Bürokostenentschädigung gegen Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €** gewährt. Bei der Bemessung der Einmalzahlung wurde neben der Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software auch die Inanspruchnahme externer Unterstützung zur Einrichtung der neuen Systeme berücksichtigt.

Der Höchstbetrag von 3.000 € wurde im Benehmen mit den Berufsverbänden der Gerichtsvollzieher auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Vollstreckungsportal“ der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz erarbeiteten Empfehlungen festgelegt.

Infolge der Selbstorganisation des Bürobetriebs der Gerichtsvollzieher waren und sind die Gerichtsvollzieher für die Modernisierung und den Betrieb ihrer Büroausstattung selbst verantwortlich. **Dies ist unmittelbarer Ausfluss des freien Bürosystems.**

Zur Unterstützung bei dieser anspruchsvollen Aufgabe wurden den Gerichtsvollziehern im Vorfeld des Inkrafttretens des Reformgesetzes durch die Justizverwaltung umfangreiches Informationsmaterial zur benötigten Ausstattung sowie Anleitungen zur Einrichtung der erforderlichen Hilfsprogramme zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieses Materials ist zum Teil Gegenstand von Kritik. Andererseits ist der Kenntnisstand der Gerichtsvollzieher in IT-Angelegenheiten sehr unterschiedlich. Die Beschreibungen müssen deshalb auch für solche Gerichtsvollzieher geeignet sein, die nur über geringe IT-Kenntnisse verfügen.

Ferner wurden - neben den schon angesprochenen **Fachfortbildungen zum Reformgesetz** - auch **EDV-Schulungen für die Gerichtsvollzieher** organisiert.

Auch weiterhin werden die Gerichtsvollzieher regelmäßig in **Newslettern** über aktuelle Problemstellungen informiert, und es werden Tipps zur Lösung gegeben. Die sehr praxisorientierten Newsletter werden von den meisten Gerichtsvollziehern, so wurde mir gesagt, recht positiv beurteilt.

Für ablauforientierte Fragestellungen wurden auf Landgerichtsebene außerdem **Ansprechpartner** eingerichtet, die den Gerichtsvollzieher bei auftretenden Fragen zur Verfügung stehen.

Daneben können sich die Gerichtsvollzieher an die **IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz in Amberg** bei Problemen mit der Übermittlung von Eintragungsanordnungen und Signaturkarten, an das **Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof** bei Zugangsproblemen und Nachfragen zur Übermittlung von Eintragungen, an die **AKDB** hinsichtlich des Zugangs zu BayBIS und an die **Fa. Westernacher** bei Problemen mit dem EGVP-Postfach wenden. Entsprechende Unterstützungsverträge mit den beiden externen Unternehmen wurden geschlossen. Ein insgesamt einheitlicher Ansprechpartner für alle IT-Probleme kann jedoch bei der bestehenden Situation nicht geboten werden.

Auch ist ein unmittelbarer Support der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz an den Arbeitsplätzen der Gerichtsvollzieher aufgrund der heterogenen Ausstattung der Gerichtsvollzieherbüros leider nicht möglich. Trotzdem hat die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz sowohl im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform als auch danach erhebliche Unterstützungsleistungen für die Gerichtsvollzieher erbracht.

Nun noch ein paar Worte zu den **elektronischen Auskunftsverfahren:**

Melderegister

Seit September 2013 steht den Gerichtsvollziehern für die Melderegisterauskunft ein **Zugang zum Behördeninformationssystem BayBIS** zur Verfügung. Für die Eintragung im Schuldnerverzeichnis benötigen die Gerichtsvollzieher unter anderem eine Auskunft über den Geburtsort und den Geburtsnamen des Schuldners. Diese Daten werden nur elektronisch mitgeteilt, **wenn** eine Berechtigung für eine erweiterte Melderegisterauskunft elektronisch vorliegt. Die Gerichtsvollzieher waren hierzu bis zu einer Änderung der Melderegisterverordnung nicht berechtigt.

Das Staatsministerium des Innern hat die entsprechende **Verordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2014 geändert** und die Auskunftsbefugnisse der Gerichtsvollzieher erweitert. Die AKDB hat die erweiterte Auskunftsberechtigung der Gerichtsvollzieher in BayBIS umgesetzt. Damit steht allen bayerischen Gerichtsvollziehern die elektronische Melderegisterauskunft zum Abruf aller für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis benötigten Daten zur Verfügung.

Kraftfahrt-
Bundesamt

Der **Abruf von Informationen beim Kraftfahrtbundesamt** erfolgt über eine bundesweite Kopfstelle, die federführend **von Nordrhein-Westfalen** aufgebaut wurde. Bayern beteiligt sich an dem Vorhaben und den Kosten.

Die Kopfstelle hat am 12. Mai 2014 den Betrieb aufgenommen. Die Hersteller der Gerichtsvollzieherfachanwendungen haben ihre Software angepasst, um über die Kopfstelle Informationen des Kraftfahrtbundesamts abrufen zu können. Die entsprechenden Updates werden durch die Softwarehersteller bereitgestellt.

Bundeszentralamt
für Steuern

Die Aufnahme des Produktionsbetriebs für die **elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern** wurde für das erste Halbjahr 2014 angekündigt. Tests mit einzelnen Gerichtsvollziehern sind erfolgreich verlaufen.

Rentenversicherung sträger Bei den **Rentenversicherungsträgern** wird der Abruf durch diese seit Februar 2014 im Echtbetrieb bereitgestellt und ist aus allen in Bayern zugelassenen Fachprogrammen für Gerichtsvollzieher heraus möglich.

Baustelle "Organisation" Nun noch ein Blick in den Bereich der **Organisation:**

Im freien Bürosystem regeln die Gerichtsvollzieher ihren Geschäftsbetrieb grundsätzlich selbst.

Dessen ungeachtet unterstützen die **Organisationsreferate der Oberlandesgerichte** und die **Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten der Landgerichte** die Gerichtsvollzieher auf vielfältige Weise bzw. bereiten solche Unterstützungsleistungen vor, z. B.

- Empfehlungen für die Organisation von Vertretungen und die Vorgehensweise bei Bezirksänderungen bzw. -nachfolge;
- Stärkung der Beratungskompetenz der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten in Sachen Büroorganisation;

- Empfehlungen für den effektiven Einsatz von Bürohilfen im Gerichtsvollzieherbüro und Entwicklung von diesbezüglichen Standards;
- oder auch die Untersuchung der Schnittstellen zwischen den Gerichtsvollziehern und den verschiedenen Auskunftsregistern.

Anrede!

Entwicklung eines neuen Personalbedarfsberechnungssystems

Moniert wurde aus Kreisen der Gerichtsvollzieher mit Recht, dass die **Methode zur Berechnung des Personalbedarfs** nach der Reform nicht mehr geeignet ist.

Die Personalbedarfsberechnung für die Gerichtsvollzieher erfolgt, wie Sie wissen, bis heute auf der Grundlage des sog. **Bad-Nauheimer-Schlüssels**, der bereits im Jahr 1962 von den Landesjustizverwaltungen festgelegt wurde. Die damals festgelegten Bewertungszahlen für die Dienstgeschäfte der Gerichtsvollzieher wurden bis heute nicht grundlegend überarbeitet. Es ist unstrittig, dass die auf Schätzungen beruhenden Bewertungszahlen des Bad-Nauheimer-Schlüssels heute nicht mehr valide sind.

Dennoch ist nach den jüngsten Ergebnissen der Beratungen der länderübergreifenden Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung bis heute nicht klar, wann mit einer **bundesweiten Neuerhebung des Personalbedarfs der Gerichtsvollzieher** gerechnet werden kann. Diese ist jedenfalls nicht zeitnah zu erwarten.

Für die weitere Personalbedarfsplanung und eine gleichmäßige Geschäftsverteilung bedarf es aber möglichst bald aktueller Belastungszahlen. Daher sehe ich eine **zeitnahe bayerische Erhebung des Personalbedarfs der Gerichtsvollzieher** als erforderlich an.

Hierzu wurde die **Arbeitsgruppe „Neuerhebung des Personalbedarfs der bayerischen Gerichtsvollzieher“** gegründet. Mein Mitarbeiter, Herr Winter, wird Ihnen dieses Projekt im Anschluss noch näher vorstellen. Ich freue mich sehr, dass der Bayerische Gerichtsvollzieherbund die Einladung meines Hauses, an dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken, ohne Umschweife angenommen hat. Vielen Dank für die Bereitschaft, hier Ihre Expertise einzubringen. Mir wurde berichtet, dass die bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe außerordentlich konstruktiv und vielversprechend verlaufen sind.

Wenn - wovon ich überzeugt bin - die Arbeitsgruppe ihr Vorhaben weiterhin so konzentriert verfolgt, sollte unser gemeinsames ambitioniertes Ziel, möglichst bereits **im Jahr 2015** neue Belastungszahlen für die Gerichtsvollzieher vorlegen zu können, erreichbar sein.

Baustelle "Personal" Und damit sind wir auch schon im Bereich der **Personalthemen**.

Personalreserven
vor Reform
vorhanden

Der Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hatte prognostiziert, dass sich der Belastungsanstieg im Gerichtsvollzieherdienst angesichts der in den letzten Jahren allgemein rückläufigen Belastung in gewissem Umfang auch ohne einen Ausbau des Personalkörpers bewältigen lassen würde. Dies gilt in besonderem Maße für Bayern, weil dort vor Inkrafttreten der Reform die Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher im bundesweiten Vergleich besonders niedrig und damit gewisse Personalreserven unstreitig vorhanden waren.

Intensivierung der
Nachwuchsausbildung

Bayern hat vor Inkrafttreten der Reform mit einer **maßvollen Verstärkung der Nachwuchsausbildung** reagiert: Während vorher nur in einem zweijährigen Rhythmus ausgebildet wurde, werden seit 2011 jährlich Nachwuchskräfte für den Gerichtsvollzieherdienst eingestellt.

Allerdings haben sich dann **bei der tatsächlichen Umsetzung der Reform** der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung der neue Rechtsrahmen sowie Probleme im technischen Bereich in einer Weise belastungssteigend ausgewirkt, die nicht vorhergesehen wurde.

Seit dem Inkrafttreten der Reform ist auch ein Anstieg der krankheitsbedingten Fehlzeiten sowie der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen, insbesondere auch der Ruhestandsversetzungen auf Antrag, zu beobachten, was zu einer weiteren Personalverknappung führt.

Insgesamt ist vor diesem Hintergrund festzustellen, dass die Personalsituation im bayerischen Gerichtsvollzieherdienst derzeit sehr, mancherorts, vor allem in München, sogar äußerst angespannt ist.

Eine Entlastung ist zu erwarten, wenn der amtliche Vordruck für den Vollstreckungsauftrag eingeführt ist und die beschriebenen technischen Abhilfemaßnahmen vollständig greifen.

Außerdem haben wir **die Nachwuchsausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst heuer nochmals intensiviert:** Seit Mitte April befinden sich insgesamt 19 externe Gerichtsvollzieherbewerber in der vorbereitenden Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst.

Diese werden bei erfolgreichem Abschluss zusammen mit einer Anzahl von Bewerbern aus dem Justizfachwirtedienst, die noch nicht im Einzelnen feststehen, im Oktober 2014 die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher beginnen.

Doppelhaushalt
2015/16

Außerdem werde ich mich im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2015/16 **für die Ausbringung neuer Planstellen für Gerichtsvollzieher** - auch wenn dies in Anbetracht der Rahmenbedingungen Stichwort: Stellenstopp, sehr schwierig wird - **mit großem Nachdruck einsetzen**. Denn der Umfang der neuen Aufgaben durch die Reform der Sachaufklärung ist so groß, dass er mit dem vorhandenen Personal- und Stellenbestand aus meiner Sicht auf Dauer nicht vollständig aufgefangen werden kann.

Anrede!

Neues Dienstrecht

Im Rahmen des **Neuen Dienstrechts** haben wir für die Gerichtsvollzieher, wie Sie wissen, viel erreicht, vor allem die gesetzliche **Hebung des zweiten Beförderungsamts nach BesGr. A 10**, verbunden mit der neuen Amtsbezeichnung „**Hauptgerichtsvollzieher**“. Hiervon profitieren über 120 Ihrer Kolleginnen und Kollegen, und zwar mit weiter steigender Tendenz wegen der Stellenhebungen, die wir in jedem Doppelhaushalt anstreben.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gehören damit der einzigen Berufsgruppe in der bayerischen Justiz an, die mit Einstieg im früheren mittleren Dienst die Besoldungsgruppe A 10 erreichen kann, ohne die modulare Qualifizierung durchlaufen zu müssen.

Vollstreckungsvergüt Ein besonders wichtiges Anliegen ist es mir, ung **Verbesserungen bei der Vollstreckungsvergütung** durchzusetzen, die wir bisher nicht erreichen konnten. Wir treffen hier auch weiterhin auf **große Widerstände**.

Wie Sie wissen, bleibt die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes gemäß der Übergangsregelungen über den 1. Januar 2011 hinaus weiter in Kraft, solange Bayern keine eigenständige Vollstreckungsvergütungsregelung schafft. Der Jahreshöchstbetrag wurde - das wissen Sie alle auch - zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar **1994** (!) angehoben. **Er wurde seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst.**

Die **Beseitigung der leistungsfeindlichen Deckelung der Vollstreckungsvergütung** wäre ein dem Grundanliegen der Dienstrechtsreform, nämlich der Stärkung der Leistungsorientierung, folgender Schritt, der unseren Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine vernünftige Perspektive zur Erwirtschaftung einer leistungsgerechten Vergütung böte. Nachdem das Gesetzgebungsvorhaben zur Zweiten Kostenrechtsmodernisierung inzwischen abgeschlossen ist und keine Leistungselemente im Sinn einer Erfolgsgebühr, die ursprünglich zur Diskussion standen, eingeführt worden sind, darf die die zeitgemäße Anpassung der Vollstreckungsvergütung nicht mehr weiter aufgeschoben werden. Dafür werde ich mich mit Nachdruck einsetzen.

Hierfür brauche ich aber Ihre Unterstützung. Denn die Vollstreckungsvergütung gehört zur Besoldung. Und Verbesserungen im Besoldungsbereich, für den das Finanzministerium federführend zuständig ist, bekommt man nie geschenkt. Sie müssen hart erkämpft werden. Wir müssen also **gemeinsam Überzeugungsarbeit leisten**.

Schluss, Dank

Anrede!

Sie, unsere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, leisten durch ihren Einsatz einen unverzichtbaren Beitrag zur Funktionsfähigkeit unserer Justiz und damit unseres Rechtsstaates.

Für Ihre Arbeit und Ihr großes, vorbildliches Engagement, gerade auch in schweren, durch die Geburtswehen der Reform der Sachaufklärung geprägten Zeiten möchte ich Ihnen allen noch einmal sehr herzlich danken.

Mein Dank gilt aber selbstverständlich auch ganz besonders dem **Bayerischen Gerichtsvollzieherbund** sowie seinen **Repräsentanten**, allen voran Ihnen, lieber **Herr Vorsitzender Geiger**.

Ich schätze den Bayerischen Gerichtsvollzieherbund als ebenso **kompetenten wie verantwortungsbewussten und verlässlichen Partner**.

Ich bitte auch für die Zukunft um Ihre Unterstützung. Denn das nachdrückliche Eintreten Ihres Verbands für die Belange der Gerichtsvollzieher macht ihn für mich zu einem **wertvollen Verbündeten**. Ihr Engagement **unterstützt mich** bei den Verhandlungen, die ich in meinem Amt als bayerischer Justizminister auf politischer Ebene **im Interesse der Justiz** zu führen habe.

Ich bin mir sicher, dass Ihr Berufsstand auch die Herausforderungen der Zukunft sachorientiert und erfolgreich meistern wird. Das Justizministerium wird Sie dabei weiterhin nach Kräften unterstützen.